

# SATZUNG des Obst- und Gartenbauvereins Münklingen e.V.<sup>1</sup>

## § 1

### **Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Münklingen e. V. nachstehend kurz Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Weil der Stadt (Teilort Münklingen) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. 250486 eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zwecke des Vereins**

- (1) Die Zwecke des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:
  - Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei
  - Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung
  - Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes
  - Förderung des Vogelschutzes und der Bienenzucht
  - Förderung der Kinder und Jugendhilfe
- (2) Die Satzungszwecke werden unter anderem verwirklicht durch:
  - Fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
  - Durchführung von Lehrgängen, Fachvorträgen, Seminaren, Lehrfahrten oder ähnlichen Fachveranstaltungen wie Schnittunterweisungen, Ausstellungen, etc.
  - Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Förderung und Erhaltung der heimischen Obstwiesen sowie Erhaltung der heimischen Flora und Fauna als Beitrag zum Naturschutz und zur Landschaftsgestaltung
  - Förderung der Gartenkultur und des Liebhaberobstbaus
  - Förderung der Ortsverschönerung durch Gartenbau und Grüngestaltung

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet, so geschieht dies ohne jegliche Diskriminierungsabsicht. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

### **§ 3**

#### **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten in Abweichung von Ziffer 1 gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale)
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
- (4) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### **§ 4**

#### **Organisation, Dachverband**

Der Verein ist mit allen Mitgliedern dem Kreis- bzw. Bezirks- Obst- und Gartenbauverband und unmittelbar über diesen dem Landesverband der Obst- und Gartenbauvereine angeschlossen, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt gem. § 13 den Austritt.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie fördernde Mitglieder (Anmerkung: Fördernde Mitglieder zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen, dem Verein jedoch z. B. Zuwendungen zukommen lassen<sup>2</sup>).
- (3) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind, ihn zu fördern.
- (4) Fördernde Mitglieder können außer natürlichen Personen auch Körperschaften und sonstige juristische Personen sein.
- (5) Über einen schriftlich zu stellenden Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand gem. §26 BGB.

---

<sup>2</sup> Siehe hierzu die Geschäftsordnung (GO) des Vereins

- (6) Gegen die Ablehnung eines Antrags, die schriftlich ohne Begründung erfolgt, ist binnen 4 Wochen Berufung an das Schiedsgericht<sup>3</sup> des Vereins möglich. Das Schiedsgericht entscheidet dann endgültig.
- (7) Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- (8) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie müssen zudem das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (9) Die Mitgliedschaft endet jeweils zum Jahresende, durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (10) Der Austritt ist dem Vorstand gem. § 26 BGB gegenüber bis 31.12. des jeweiligen Jahres schriftlich zu erklären.
- (11) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz Mahnung und Fristsetzung von einem Monat seinen bereits fälligen Mitgliedsbeitrag schuldig bleibt. Das betreffende Mitglied steht es offen hierzu das Schiedsgericht des Vereins anzurufen.
- (12) Der Ausschluss ist vom Vorstand gem. § 26 BGB nach Beschluss des Ausschusses bzw. des Schiedsgerichtes umzusetzen.
- (13) Im Falle des Austritts, der Streichung von der Mitgliederliste oder des Ausschlusses bestehen keine Ansprüche gegen den Verein oder auf das Vereinsvermögen.
- (14) Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit bleiben bestehen und sind zu erfüllen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein regelmäßiger jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Beitragsregelung werden in einer Beitragsordnung festgelegt (siehe hierzu auch §14) und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Im Bedarfsfall kann Mitgliedern auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise durch den Vorstand erlassen werden.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt
  - Informationen und Tipps in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
  - die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
  - an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, abzustimmen und zu wählen
  - Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen

---

<sup>3</sup> siehe hierzu die Schiedsgerichtordnung (SO) des Vereins.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet
- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen
  - die Satzung, die Vereinsordnungen und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen
  - die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen
  - die Vereinsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung zu begleichen

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Ausschuss
- Unabhängiges Schiedsgericht

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich einmal statt. Sie kann in Persona und/oder virtuell stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich im Amtsblatt der Stadt Weil der Stadt, sowie per E-Mail und über die Internetpräsenz (Website) des Vereins unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand nach § 26 BGB schriftlich eingereicht werden.
- (4) Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sind, dürfen ausschließlich als Beratungsanträge behandelt werden.
- (5) Beschlüsse dürfen nur über Anträge gefällt werden, welche auf der Tagesordnung enthalten sind.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand bzw. Ausschuss die Einberufung beschließt.

- (8) Der Mitgliederversammlung obliegt
- die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassen- und Rechnungsprüfungsberichtes
  - die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und von zwei Kassen-/Rechnungsprüfern
  - die Genehmigung des Haushaltsplans
  - die Wahl des Schiedsgerichtes
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - der Beschluss und Änderung von Vereinsordnungen
  - die Beschlussfassung über Anträge
  - die Änderung der Satzung
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (9) Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (10) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Wahlen finden in der Regel offen statt. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter und kann auf dessen Vorschlag mit Stimmenmehrheit eine andere Abstimmungsform beschließen.
- (12) Die Vorstandsmitglieder bleiben, auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit, bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.
- (13) Unter Einhaltung der - aktuell gültigen - rechtlichen Vorgaben können Mitgliederversammlungen, einschließlich der erforderlichen Mehrheitsbeschlüsse, auch online, z. B. per Videokonferenz erfolgen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- 1. Vorsitzender (Eingetragen im Vereinsregister)
  - 2. Vorsitzende(r) als Stellvertreter (Eingetragen im Vereinsregister)
  - Kassierer
  - Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mandatsträgers vor Ablauf der vierjährigen Wahlperiode ist ein Nachfolger nur für den Rest der laufenden Wahlperiode zu wählen, d. h. dass jeweils in Abständen von vier Jahren sämtliche Mandatsträger neu zu wählen sind. Eine sogenannte alternierende Wahl, bei dem in einer vorzugsweisen zweijährigen Überschneidung, der erste und der zweite Vorsitzende gewählt werden, ist zu bevorzugen um einen reibungslosen Ablauf der Vereinsgeschäfte zu gewährleisten.
- (3) Die Bestellung eines Mandatsträgers bzw. Beauftragten kann widerrufen werden, wenn grobe Pflichtverletzung, unehrenhaftes Verhalten oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Ausübung seines Mandats vorliegt. Über die

Abberufung entscheiden zwei Drittel der in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind (näheres regelt hierzu auch die Geschäftsordnung).
- (5) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auf einzelne Ausschussmitglieder zur Erledigung übertragen.
- (6) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Wahlperiode ein oder mehrere Mitglieder aus dem Organ ausscheiden.
- (7) Bei einem Ausscheiden von einem oder mehreren Mitgliedern muss der Ausschuss bis zur nächsten regulären Wahl einen Nachfolger kommissarisch bestimmen. Die Posten im Vorstand dürfen zu keinem Zeitpunkt vakant sein.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder in Persona oder Virtuell (Videokonferenz) anwesend sind (siehe hierzu auch Ziff. 13).
- (9) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden im gegenseitigen Einvernehmen tätig werden darf.
- (10) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstands aus bzw. überwachen deren Ausführung.
- (11) Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, den Ausschuss und die Sitzung des Vorstandes sowie die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
- (12) Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen.
- (13) Unter Einhaltung der - aktuell gültigen - rechtlichen Vorgaben können Vorstandssitzungen, einschließlich der erforderlichen Mehrheitsbeschlüsse, auch online - z. B. per Videokonferenz – erfolgen.

## **§ 10 Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes (s. §9) und mindestens 5 weiteren Beisitzern.
- (2) Die Beisitzer werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei der Behandlung grundsätzlicher und wichtiger Fragen ist der Ausschuss zu den Beratungen des Vorstandes zuzuziehen.
- (4) Der Ausschuss ist berechtigt, bis zur nächsten, regulären Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder für ausscheidende Vorstandsmitglieder ergänzend nach zu wählen.
- (5) Unter Einhaltung der - aktuell gültigen - rechtlichen Vorgaben können Ausschusssitzungen, einschließlich der erforderlichen Mehrheitsbeschlüsse, auch online - z. B. per Videokonferenz – erfolgen.

## **§ 11 Kassen- und Rechnungsprüfung**

- (1) Der Kassierer hat während seiner Amtszeit die Ordnungsmäßigkeit der Vereinsbuchführung auf Basis der Sitzungsniederschriften und der Geschäftsordnung zu kontrollieren. Diese Aufgabe hat er selbstständig, unabhängig und gewissenhaft zu erledigen. Er ist daher verpflichtet alle notwendigen Unterlagen und Auskünfte zu fordern, damit er seine Pflichten ordnungsgemäß durchführen kann. Der Kassierer muss den Ausschuss und die Kassenprüfung über festgestellte Mängel oder Unstimmigkeiten informieren.
- (1) Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins (Kassenprüfung) durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu erfolgen. Die Kassenprüfer müssen ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder sein, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen.
- (2) Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

## **§ 12 Sitzungsniederschriften**

- (1) Über Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden.
- (2) Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 13**

#### **Satzungsänderungen**

- (1) Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung.
- (2) Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.
- (4) Änderungen die vom Registergericht zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit der Satzung oder vom Finanzamt zum Erhalt der steuerlichen Gemeinnützigkeit gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Ausschuss beschlossen werden.
- (5) Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

### **§ 14**

#### **Datenschutz**

Der Verein hat keinen Datenschutzbeauftragten. Der Datenschutz des Vereins ist entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in seiner Datenschutzerklärung (DO) geregelt.

### **§ 15**

#### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen werden muss.
- (2) Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Kommt diese nicht zu Stande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Diese beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weil der Stadt, stellvertretend durch den amtierenden Bürgermeister, der es unmittelbar und nur ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Münklingen zu verwenden hat. Kann das Vermögen nicht an die Stadt Weil der Stadt fallen (Posten des Bürgermeisters ist Vakant), ist das Vermögen auf Beschluss der Mitgliederversammlung an eine gemeinnützige Organisation zu spenden.
- (6) Liquidatoren im Fall der Auflösung sind je einzelvertretungsberechtigt der erste und der zweite Vorsitzende, es sei denn, die Versammlung beschließt etwas anderes.



**§ 16**

**Sonstige Bestimmungen und Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
- (4) Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Satzung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

**§ 17**

**Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des OGV Münklingen e.V. am 23.04.2022 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig wird die in der Jahreshauptversammlung vom 25. Januar 1992 angenommene Satzung ungültig.

Münklingen, 23. April 2022

1. Vorsitzender (Bernd Schiebeck)		Schriftführerin (Nadine Candelaresi)	
2. Vorsitzender (Björn Heinrichs)		Kassierer (Matthias Hügel)	

(Unterschrift)

(Unterschrift)